



Finanzordnung

Haushalts-, Kassen- und Finanzordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.

Präambel

Jeder Vorstand eines Vereins ist gem. § 27 Abs. 3 BGB zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet.

Dazu gehören u.a.:

- die allgemeine Sorgfaltspflicht (§ 276 BGB), die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß nach den allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für ein Verschulden bei der Geschäftsführung;
- als wichtigste Pflicht, die Erhaltung des Vereinsvermögens;
- die Überwachung der finanziellen Situation des Vereins unter besonderer Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen sowie Schutz vor einem Konkursverfahren (§ 42 Abs.2 BGB);
- die Buchführungspflicht aus steuerrechtlicher Sicht (§ 141 AO)
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert.

Gemäß § 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit den §§ 666, 259 BGB ist der Vorstand gegenüber dem Verein verpflichtet, Rechenschaft über die finanziellen Verhältnisse abzulegen.

Aufgrund der Größe des Vereins und des daraus resultierenden Finanzvolumens erscheint es sinnvoll, die Grundsätze für eine ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft in diese Finanzordnung einzustellen.

Die auf den nachfolgenden Seiten erstellte Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung wird **nicht** Bestandteil der Satzung, sondern durch den Vorstand gem. § 10 der Satzung erstellt und fortgeschrieben.



Finanzordnung

Haushalts-, Kassen- und Finanzordnung der Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.

§ 1

Vorbemerkung

1. Gemäß § 11 Abs.1 der Satzung bilden der Vorsitzende, der stellvertretende 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dass heißt, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Zur Regelung und besseren Abgrenzung der im Zusammenhang mit den laufenden Kassengeschäften stehenden Tätigkeiten erlässt der Vorstand zum 01. Jan. 2002 diese Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung.

§ 2

Grundsätze

1. Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 3

Haushalt

1. Der Haushalt des Gesamtvereins schließt die Haushaltsentwürfe der einzelnen Abteilungen ein und bildet die Grundlage für das Finanzgebahren des Vereins.
2. Der Haushalt wird jährlich vom Kassenwart aufgestellt und dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt; zur Annahme genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.
3. Das Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.
4. Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
5. Sofern ein Haushaltsplan eine Unterdeckung aufweist, ist eine einstimmige Entscheidung der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich und zusätzlich ein ergänzendes Protokoll zu fertigen, in dem Art und Weise sowie Zeitpunkt der geplanten Kostendeckung ersichtlich werden.

§ 4

Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.
2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verein. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.

3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

§ 5

Beitragswesen

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird gem. § 8 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden vierteljährlich im Ende Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstandes und unter Berücksichtigung der Regelungen in der Beitragsordnung eine Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 6

Abteilungshaushalte

1. Die Abteilungen erarbeiten bis zum 15.12. des Jahres einen eigenen Haushaltsentwurf, welcher Grundlage für die Mittelbereitstellung durch den Vorstand wird. Dieser Entwurf hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Es muss ein ausgeglichener Entwurf vorgelegt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Anträge der Abteilungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Die Abteilung kann nach Genehmigung des Abteilungshaushaltes über die zugewiesenen Mittel selbständig verfügen, soweit es sich im Einzelfall nicht um eine einmalige verpflichtende Erklärungen, die den Betrag von 300 € übersteigen bzw. um fortlaufende Verpflichtungen handelt. Diese sind grundsätzlich vorher vom Geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen bzw. dieser hat diese Verpflichtungen zu unterschreiben.
4. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind über die Kasse des Vereins abzurechnen (z.B. Einnahmen von Start- und Eintrittsgeldern, Einnahmen und Ausgaben von Verkaufsaktivitäten bei Wettkämpfen aller Art).
5. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich der Abteilung zur Verfügung.

§ 7

Jahresabschluss und Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des lfd. Geschäftsjahres nachzuweisen, wobei auf eine Übereinstimmung der Ansätze aus dem Haushaltsplan geachtet werden soll.
2. Die Kasse des Vereins ist jährlich von den gewählten Kassenprüfern auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Prüfer auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht und beantragen gleichzeitig die Entlastung des Vorstandes, sofern der Prüfungsbericht dem nicht entgegensteht.

§ 8

Vereinsvermögen

1. Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.

2. Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der Vorstand, wobei hier vorrangig die Vorschläge des Kassenwartes zu berücksichtigen sind.
3. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Vereins sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung des gesamten Vorstandes. Die rechtlich erforderliche Mitwirkung des Geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB für daraus resultierende Verträge bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Kassenwart

1. Für die Finanz- u. Kassenführung ist der Kassenwart verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom stellvertretenden Kassenwart und von den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Der Kassenwart überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend.
3. Der Kassenwart hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten.

§ 10

Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

1. Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Bankkonten abzuwickeln, wobei es dem Kassenwart überlassen bleibt, zusätzliche Bankkonten für bestimmte Projekte, z. B. Bauvorhaben, anzulegen.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
3. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen, die Angabe eines Sachkontos erleichtert die Zuordnung in einer Kostenstellenrechnung.
4. Der Zahlungsverkehr und interne Verrechnungen werden im Rahmen einer PC-gestützten Finanzbuchhaltung (FIBU) erfasst und verbucht. Im Rahmen steuerrechtlicher Vorschriften kann sowohl eine Einnahme / Überschussrechnung oder alternativ eine Bilanz erstellt werden (§ 141 AO).
5. Die Trennung der Erfolgsrechnungen in einen ideellen Bereich, steuerbegünstigten Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ist jedoch zwingend vorgeschrieben.
6. Bei allen Zahlungsanweisungen gelten die jeweils vom Geschäftsführenden Vorstand für das jeweilige Bankkonto erlassenen Verfügungsberechtigungen bzw. Verfügungsbeschränkungen.
7. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift des Abteilungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes auf der entsprechenden Ausgabeanweisung zu dokumentieren.
8. Bei Sammelbuchungen ist auf einem Deckblatt festzuhalten, wie sich der gebuchte Rechnungsbetrag zusammensetzt und ob verschiedene Abteilungen bzw. Kostenstellen angesprochen werden.

§ 11

Zuschüsse

1. Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Jugendzuschüsse sind ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 12

Spendenbescheinigungen

1. Der Verein ist ab 1.1.2000 berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen für Geld- oder Sachzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes auszustellen.
2. Rechtskräftige Spendenbescheinigungen können nur durch die Geschäftsstelle ausgestellt werden und bedürfen der Unterschrift eines Vorstandmitgliedes nach § 26 BGB.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
3. Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zuzuleiten ist.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen jährlichen Prüfbericht.

§ 14

Verein und Steuern

1. Der Kassenwart ist dafür verantwortlich, dass die nach Art und Umfang der Geschäfte erforderlichen steuerlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden einschließlich der Erfassung von Geschäftsvorfällen unter steuerlichen Gesichtspunkten. Sofern erforderlich, zeichnet er verantwortlich für die Aufzeichnung sonstigen steuerrelevanter Daten, z.B. Lohnkonten, Arbeitsverträge etc.
2. In seiner Verantwortung liegen auch die rechtzeitige und vollständige Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen sowie die Erfüllung der sich ggf. daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen.
3. Der Kassenwart hat eine Informationspflicht gegenüber den anderen Mitgliedern des Vorstandes, sollten sich durch Änderungen im Steuerrecht wesentliche finanzielle Abweichungen für den Verein ergeben.

§ 15

Aufwendungs-/ Auslagenersatz

Wie in § 11 Abs.4 der Satzung festgelegt, arbeiten die Mitglieder des Vorstandes in dieser Eigenschaft ehrenamtlich und uneigennützig.
Alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungs- bzw. Auslagenersatz (wie z.B. Fahrkosten- Telefonkostenerstattung usw.)

§17

Inkrafttreten

Diese Haushalts-, Finanz- und Kassenordnung ist vom Vorstand der SG Letter 05 auf der Sitzung am 29. November 2001 beschlossen und wird mit Wirkung zum 01.01.2002 in Kraft gesetzt.